



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

EINGEGANGEN

- 7. Dez. 2021

Aktenzeichen bitte immer anführen

07 HG.2021.51

ON 17

BESCHLUSS

Rechtssache

Antragstellerin:

Solar Finance Management AG (vormals:
Carpevigo Renewable E), Landstrasse 34,
FL-9494 Schaan

vertreten durch Ritter Schierscher
Rechtsanwälte AG, Gewerbeweg 5,
9490 Vaduz

wegen:

Genehmigung von Beschlüssen gem. Art 138 SchIT PGR
(StW 30'000.00)

öffentliche Beurkundung vom 20.04.21 IR NZ.2021.12

Der Beschluss der Gläubigergemeinschaft vom 20.04.2021 betreffend die Inhaberschuldverschreibung Nr. 3 von 2010 über nominal EUR 10 Mio., eingeteilt in 10'000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1'000.000, mit dem Inhalt:

Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligen der Anleihe

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Beibehaltung des bisherigen Zinssatzes in Höhe von 1.5% der

30.06.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2026 ausgesetzt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Für das Jahr 2021 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2021 zur Auszahlung fällig
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.09.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

wird genehmigt.

Begründung

Am 20.04.2021 fasste die Gläubigerversammlung den im Spruch wiedergegebenen Beschluss.

Gemäss § 138 Abs 1 SchITPGR sind Beschlüsse einer Gläubigerversammlung („Die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen“), für deren Zustimmung es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind. Gemäss § 138 Abs 3 SchITPGR ist die Genehmigung nur dann zu verweigern, wenn die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind, wenn ein Beschluss zur Abwendung einer Notlage des Schuldners nicht notwendig scheint oder die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend wahrt und auf unredliche Weise zustande gekommen ist.

Anlässlich der gemäss § 138 Abs 4 SchITPGR am 28.07.2016 durchgeführten Verhandlung wurden zunächst Einwendungen angebracht, in der Folge jedoch erklärt, sich nicht mehr am Verfahren zu beteiligen, weshalb diese als zurückgezogen zu betrachten sind.

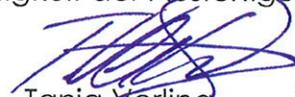
Da sich aktenkonform ergibt, dass die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht verletzt wurden (Veröffentlichung im Vaterland), 100 % der Anleihegläubiger (vertreten durch Marco Blaser als Gläubigervertreter) zugestimmt haben und es im vorliegenden Fall auch evident ist, dass der Beschluss zur Abwendung der Notlage des Schuldners notwendig ist, und schliesslich nicht ersichtlich ist, dass die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend gewahrt worden seien oder der Beschluss auf unredliche Weise zustande gekommen wäre, liegen sämtliche Voraussetzungen zur Genehmigung vor.

Im Übrigen erübrigt sich eine weitere Begründung (Art 39 Abs 4 AussStrG).

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 03.12.2021
Mag. Stefan Rosenberger
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung


Tanja Verling

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 4 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Der Rekurs hat die Bezeichnung der Sache, Vor- und Familiennamen und Anschrift des Rekurswerbers und die Bezeichnung des Beschlusses zu enthalten, gegen den er erhoben wird. Der Rekurs muss kein bestimmtes Begehren enthalten, aber hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt (Rekursbegehren); im Zweifel gilt der Beschluss, gegen den Rekurs erhoben worden ist, als zur Gänze angefochten.